

07.05.19**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 977. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2019

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass der Antragsgegner durch die überraschend angesetzte Durchführung eines unüblich verkürzten parlamentarischen Verfahrens zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), an nur neun Werktagen zwischen Dienstag, dem 5. Juni 2018, und Freitag, dem 15. Juni 2018, sowie insbesondere durch die Durchführung einer öffentlichen Expertenanhörung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens im Bundestagsausschuss für Inneres und Heimat am 11. Juni 2018, bei der zwischen Ansetzung der öffentlichen Anhörung am 6. Juni 2018 und ihrer Durchführung lediglich drei Werktage verstrichen, die verfassungsmäßigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als größte Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag verletzt hat,
 2. dass das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) mit-

hin grundgesetzwidrig ist, da es in grundgesetzwidriger Weise zustande gekommen ist,

3. dass der Erlass des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) die Antragstellerin mithin in ihren grundgesetzlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten verletzt hat.

Antragstellerin: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

- 2 BvE 5/18 -

b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss

des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. September 2018

- BVerwG 9 C 5.17 -

zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz - KAG RP - vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 170 Absatz 1 der Abgabenordnung - AO - in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), ber. I 2003 S. 61), geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), mit Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Artikel 20 Absatz 3 GG) vereinbar ist, soweit er die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt

- 1 BvL 1/19 -